

06.12.23

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Es kommen zu viele Asylsuchende nach Deutschland, deren Asylverfahren keine Aussicht auf Erfolg hat. Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten kommen überdurchschnittlich viele Asylsuchende nach Deutschland. Ein Grund hierfür ist der hohe Standard der Sozialleistungen und insbesondere die Höhe der verfügbaren Bargelddbeträge. Die Bedarfe von AsylbLG-Leistungsberechtigten, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, werden aktuell überwiegend durch (Bar-)Geldauszahlungen gedeckt, soweit sie nicht durch Sachleistungen gedeckt werden. Hohe Summen werden durch die Leistungsberechtigten in ihre Heimatländer rücküberwiesen und auch Schlepper werden damit bezahlt.

Bargeldauszahlungen müssen auf ein Minimum reduziert werden und der notwendige Bedarf und der notwendige persönliche Bedarf flächendeckend durch Sachleistungen oder in Form von unbaren Abrechnungen oder einer Bezahlkarte erbracht werden, um soziale Pull-Faktoren zu vermeiden und die Finanzierung der Schlepperkriminalität zu verhindern.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 6. November 2023 mit dem Bundeskanzler darauf verständigt, eine Bezahlkarte bundesweit einzuführen. Bereits im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist das AsylbLG zu ändern, da aktuell Rechtsunsicherheit besteht, ob alle Bedarfe auch in der Anschlussunterbringung flächendeckend durch eine Bezahlkarte erbracht werden können. Eine Bezahlkarte stellt weder eine Sachleistung noch – bei gegenüber regulären Bankkarten stark eingeschränktem Funktionsumfang – eine Geldleistung dar. Es handelt sich um eine Form der unbaren Abrechnung.

B. Lösung

Die Möglichkeiten zur Sachleistungsgewährung und den Einsatz einer Bezahlkarte werden ausgeweitet bzw. geschaffen. Eine Veränderung der Leistungshöhe findet nicht statt. Anreize nur aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Deutschland zu kommen, werden verringert. Schlepperkriminalität wird dadurch bekämpft.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mehr Sachleistungen und insbesondere die Einführung und der Betrieb einer Bezahlkarte belasten die Verwaltung zusätzlich, gleichzeitig werden sie entlastet, wenn sie weniger Bargeld verwahren, sichern und ausgeben müssen.

F. Weitere Kosten

Bei einer verringerten Gewährung von Geldleistungen ist von einem niedrigen Zugang nach Deutschland auszugehen, als er ansonsten wäre. Dadurch werden Einsparungen erzielt.

Weitere Kosten entstehen erst bei Einführung des Bezahlkartensystems durch die Länder.

06.12.23

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 5. Dezember 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügte

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistungen sind entsprechend § 3 Absatz 2 und 3 zu gewähren.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 wird nach dem Wort „Form“ das Wort „von“ durch die Wörter „einer Bezahlkarte mit eingeschränkter Bargeldabhebefunktion,“ ersetzt, nach dem Wort „Wertgutscheinen“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach den Wörtern „unbaren Abrechnungen oder“ werden die Wörter „nachrangig in Form“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorrangig Sachleistungen oder in Form einer Bezahlkarte mit eingeschränkter Bargeldabhebefunktion, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen zu erbringen.“

bb) Die Sätze 2, 5 und 6 werden aufgehoben.

c) In Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , dies gilt auch für Guthaben auf Bezahlkarten.“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil****Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten beantragen überdurchschnittlich viele Ausländer Asyl in Deutschland. Es gibt eine hohe Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union nach Deutschland. Ein Grund hierfür liegt insbesondere an dem hohen Anteil an Geldleistungen. Deutschland ist insbesondere deswegen so attraktiv, weil hier hohe Bargeldebeträge zur Verfügung stehen. Hohe Summen davon schicken die Leistungsberechtigten in die Herkunftsländer und sie bezahlen damit in vielen Fällen Schlepper. Die Behörden der Länder und Kommunen sind durch die Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden zunehmend überfordert.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gewährung von Bargeld wird nahezu ausgeschlossen, die Bedarfsdeckung bleibt aber gesichert.

Alternativen

Keine

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); hinsichtlich der Artikel 74 Absatz 1 Nummern 4 und 7 GG jeweils auch in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere gewährleisten die dort geregelten Leistungen nach dem AsylbLG weiterhin einen angemessenen Lebensstandard im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahme-Richtlinie) in der Zeit ihres ersten Aufenthalts. Diese Richtlinie eröffnet dem Gesetzgeber einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des angemessenen Lebensstandards für Asylbewerber und gestattet ihm ausdrücklich, die hierfür vorgesehenen materiellen Leistungen im Vergleich mit den Hilfeleistungen für eigene Staatsangehörige abweichend zu bemessen, sofern für die eigenen Staatsangehörigen ein Lebensstandard gewährt wird, der über dem nach der Richtlinie vorgeschriebenen Standard liegt (Artikel 17 Absatz 5 Satz 2 Aufnahme-Richtlinie). Die vorgesehenen Änderungen stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG durch eine Bezahlkarte ist verfassungsrechtlich zulässig, soweit damit alle AsylbLG-Bedarfe gedeckt werden können.

Gesetzesfolgen

Für Personen, die hauptsächlich wegen der hohen Sozialleistungen und der Höhe der verfügbaren Bargelddbeträge planen, nach Deutschland kommen, wird ein Aufenthalt in Deutschland weniger attraktiv. Die Anreize für Sekundärmigration innerhalb Europas nach Deutschland werden gesenkt. Zahlungen an Schlepper werden erschwert.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dadurch, dass kein Bargeld mehr ausgegeben werden muss, findet eine Verwaltungsvereinfachung statt.

Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

-

Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung eines Bezahlkartensystems entsteht für die Länder und Kommunen ein einmaliger nicht bezifferbarer Umstellungsbedarf. Langfristig sinkt der Erfüllungsaufwand aufgrund des Wegfalls des Aufwands der Bargeldgewährung und der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung.

Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht.

Befristung; Evaluation

Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (Änderung § 2)**

Die zuständige Behörde kann nun die Bedarfe der Art nach wie im Grundleistungsbezug decken, der Vorrang der Geldleistung, der nur aufgrund örtlicher Umstände durchbrochen wurde, greift nicht mehr. Die Höhe der Leistungen bestimmt sich nach wie vor nach SGB XII.

Zu Nummer 2 (Änderung § 3)

Es wird geregelt, dass die Bedarfe vorrangig durch Sachleistungen, in Form einer Bezahlkarte mit eingeschränkter Bargeldabhebefunktion, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen zu decken sind und nur nachrangig durch Geldleistungen. Die Streichung der 2, 5 und 6 sind Folgeänderungen zur Neufassung von Satz 1.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.